





	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ¹ zur Vorlage					
	☑ im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung					
	im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit²					
	✓ Ersterteilung □ Verlängerung					
1.	Arbeitnehmer/in					
	Name: Vankovych Vorname/n: Mykola					
	□ weiblich □ divers □					
	Geburtsdatum: 26.02.1996 Staatsangehörigkeit: Ukrainisch					
	Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort: Biedersteiner Str. 30, 80805 München					
2.	Arbeitgeber/in					
	Firma BioDataAnalysis GmbH					
	Kontaktperson Mario Emmenlauer					
	Telefon-Nummer: 017623463809					
	Straße Balanstr. 43					
	Postleitzahl und Ort 81669 München					
	Fax:					
	E-Mail: info@biodataanalysis.de					
	Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen): 31462828					
3.	Beginn und Dauer der Beschäftigung					
	3.1 Das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland					
	01 02 2021					
	✓ beginnt am 01.02.2021 (bei Neueinreise)					
	besteht seit (bei Verlängerung)					
	3.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist ✓ unbefristet ✓ befristet bis					
	✓ unbefristet					
4.	Einsatz als Leiharbeitnehmer/in Arbeitnehmer/in soll an Dritte überlassen werden: ☐ Ja ☑ Nein.					
F						
5.	Arbeitsort ✓ Arbeitnehmer/in wird in München, Trausnitzstr. 8 beschäftigt.					
	Arbeitnehmer/in wird an wechselnden Arbeits-/Einsatzorten beschäftigt.					

	ntwickler (C/C++) m	it Fachrichtung Bildve	rarbeitung, Mustererkennung,		
Datenauswe	ertung, Visualisierur	nce-Computing			
	und Übersetzung ir	ers/der Arbeitnehme n deutsche Sprache bi			
7.1 L Kell17	(Doorling)				
7.2 Mochschule, akademischer Abschluss					
als_M	aster of Computer S	Science, TU München			
Der Abs	chluss wurde in Mü	inchen, Bayern	erworben.		
Wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde: Der Abschluss ist in Deutschland anerkan oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar:					
	: Nachweis liegt vor eis bitte beifügen)	r in Form von:			
7.3 🗌 Beruf	sausbildung als				
2,					
Die Beru	ıfsausbildung wurde	e in	erworben.		
Wenn die	Ausbildung im Aus	land erworben wurde:	erworben. Die für die berufliche Anerkennung zustännen Berufsabschlusses festgestellt:		
Wenn die dige Stelle ☐ Ja	Ausbildung im Aus	land erworben wurde: igkeit des ausländisch ☐ Teilweise (Tei	Die für die berufliche Anerkennung zustän-		
Wenn die dige Stelle	Ausbildung im Aus e hat die Gleichwert Nein erungsmaßnahme e	land erworben wurde: igkeit des ausländisch ☐ Teilweise (Tei	Die für die berufliche Anerkennung zustän- nen Berufsabschlusses festgestellt: il-Anerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/		
Wenn die dige Stelle	Ausbildung im Ause hat die Gleichwert Nein erungsmaßnahme er oder teilweise: Nach	land erworben wurde: igkeit des ausländisch Teilweise (Tei erforderlich).	Die für die berufliche Anerkennung zustän- nen Berufsabschlusses festgestellt: il-Anerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/		
Wenn die dige Stelle Ja Qualifizi Wenn ja (bitte be (Wurde keit eine zur Durc	Ausbildung im Ause hat die Gleichwert le hat die Gleichwert le voor het die Gleichwert le voor het die Gleichweise: Nach die voor het die teilweise Gleich Qualifizierungsmate	land erworben wurde: igkeit des ausländisch Teilweise (Tei erforderlich). chweis liegt vor in Forn eichwertigkeit des aus aßnahme festgestellt,	Die für die berufliche Anerkennung zustän- nen Berufsabschlusses festgestellt: il-Anerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/		
Wenn die dige Stelle Ja Qualifizi Wenn ja (bitte be (Wurde keit eine zur Durc Zusatzb 7.4 Sons	Ausbildung im Ause hat die Gleichwert Nein erungsmaßnahme er oder teilweise: Nachtigen) nur die teilweise Gleichweit Gleichweit Gleichweise Gleichweis	land erworben wurde: igkeit des ausländisch Teilweise (Tei erforderlich). chweis liegt vor in Ford eichwertigkeit des aus aßnahme festgestellt, ik kennungsverfahren zu	Die für die berufliche Anerkennung zustännen Berufsabschlusses festgestellt: il-Anerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/ m von: sländischen Abschlusses und die Notwendig besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstite u beantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür bitte		

	Berufsausübungserlaubnis Die Berufsausübung ist an eine bestimmte Qualifikation bzw. eine Erlaubnis gebunden (z.B. Approbation, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung):					
	☐ Ja, erforderliche C (Nachweise bitte beif	Nualifikation oder Erl ügen)	aubnis:			
	✓ Nein					
	Arbeitszeit					
	✓ Vollzeit: 40	Std./Woche	Teilzeit:	Std./Woche		
	☐ Geringfügige Besc					
0.	Überstunden					
	Arbeitnehmer/in ist v Wenn ja: Im Umfang Überstunden werden	von	nden zu leisten 🔲 . 	a 🗹 Nein		
1.	Urlaubsanspruch					
	30 Arb	eitstage je Urlaubsj	ahr			
2.	Arbeitsentgelt (Anga 12.1 Arbeitsentgelt be		rutto)			
	Tarifvertrag:		Ent	geltgruppe		
	✓ Vereinbarung durc☐ Lohn✓ Gehalt	h Arbeitsvertrag				
	12.2 Berechnung der	Entgelthöhe				
			EUR EUR			
	☐ pro Stunde	0	EUR			
	☐ pro Stunde	0 erte Leistungen in Fo	EUR orm von EUR			
	☐ pro Stunde	0	EUR orm von EUR			
	☐ pro Stunde	0 erte Leistungen in Fo	EUR orm von EUR			
3.	☐ pro Stunde	0 erte Leistungen in Fo ng (z.B. variable Ve	EUR orm von _ EUR ergütung):			
	☐ pro Stunde pro Monat	erte Leistungen in Fo ng (z. B. variable Ve iftigungsverhältnis	EUR prm von EUR pergütung):	eitnehmer/die Arbeitnehmer	rin Sozi	

(Besteht keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgeschlossen sein oder für eine Entsendung, z.B. eine ICT-Karte, in Betracht kommen. Für Entsendungen bitte das Zusatzformular [B] ausfüllen).

14. Sonstige Angaben zum Arbeitgeber⁵ Bestehen Rückstände bei Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern? ☐ Ja ✓ Nein Wurde in den letzten fünf Jahren ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Pflichten eingeleitet? ☐ Ja ✓ Nein ☐ Ja 🗹 Nein Wurde in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet? Wurde in den letzten fünf Jahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt? ☐ Ja ✓ Nein Das Unternehmen des Arbeitgebers wurde im Jahr 2015 gegründet. Das Unternehmen hat im letzten Kalenderjahr durchschnittlich 2 _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt. Zwischen einem oder dem/der Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in und dem/der künftigen ausländischen Arbeitnehmer/in bestehen verwandtschaftliche Beziehungen 🔲 Ja 📝 Nein. Ggf. Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle Amtsgericht/Handwerkskammer HRB 218717 Register-Nr. 15. Raum für ergänzende Angaben:

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bei Verlängerungen bitte vorlegen: Lohn-/Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können.

Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung sind, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter http://www.ar-beitsagentur.de/datenerhebung.

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Firmenstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

München, 16.2.21

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

7. Eman

¹ Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandvertretung oder Ausländerbehörde leiten diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter 1. genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Für bestimmte Beschäftigungen, beispielsweise Entsendungen oder Beschäftigungen im Rahmen von Berufsanerkennungen, können Angaben auf Zusatzblättern erforderlich sein.

² Der Arbeitgeber kann die Bundesagentur für Arbeit vorab um Prüfung bitten, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen, bevor der Aufenthaltstitel beantragt wird.

³ Insbesondere für eine Beschäftigung als Fachkraft bestehen gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation, § 18 Abs. 3 AufenthG.

⁴ Befreiungen in einzelnen Bereichen der Sozialversicherung, z.B. aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung, sind unbeachtlich.

⁵ In bestimmten Fällen kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bzw. die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt werden (§ 40 Abs. 2 und 3 AufenthG; § 4a Abs. 2 AufenthG). Das ist u.a. der Fall, wenn der Arbeitgeber sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat oder bestimmte insolvenzrechtliche Tatbestände vorliegen.